

Vereinssatzung der Allgäu Comets Kempten e.V.

Stand: 28. Oktober 2021

I. Präambel

Der Verein Allgäu Comets Kempten e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der am 19.07.1982 gegründete Verein trägt den Namen „Allgäu Comets Kempten e.V.“ und hat seinen Sitz in Kempten. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
- 2) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie die Jugendarbeit und Jugendpflege.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - b) die Durchführung von und Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen, Turnieren und Ligabetrieb,
 - c) die Aus- und Weiterbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.Die körperliche und charakterliche Bildung jugendlicher Mitglieder steht im besonderen Fokus der Vereinsarbeit.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Nach der Auflösung des Vereins und dem Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das verbleibende Vereinsvermögen der „Johanniter Unfallhilfe“ zu übereignen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied im bayerischen Landessportverband (BLSV) sowie in den Fachverbänden American Footballverband Bayern (AFVBy) und American Footballverband Deutschland (AFVD). Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der eben genannten Verbände an.
- 2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

III. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft grundsätzlich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, der ordnungsgemäßen Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Gleichzeitig erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie ist unanfechtbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
 - durch Tod,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.04 und 31.10. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als vier Wochen in Verzug ist,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung in Textform im Rückstand ist,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Vereinsausschluss mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen versehen mitzuteilen.
- 7) Einer Stellungnahme durch das Mitglied, Begründung des Ausschlusses und Bekanntgabe bedarf es nicht, wenn sich das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als vier Wochen in Verzug befindet.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2) Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte im Voraus zum 15.11. des Kalenderjahres und 15.03. des Folgejahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags bei einzelnen Mitgliedergruppen abzusehen. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter

ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

V. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- die Abteilungen
- der Spielerbeirat.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer 28-tägigen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Alle Mitglieder können bis zu 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen. In besonderen Ausnahmefällen kann eine andere situationsangepasste Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Abweichung ist im Einladungsschreiben zu begründen.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahl auf eine andere Person übertragen.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Beschluss über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,

- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 11) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Erhalt des Berichts des Kassenprüfers über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- 12) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Beitritt des Vereins zu einem anderen Verein als Unterabteilung. Ebenso bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme eines anderen Vereins mit seinen eventuell vorhandenen Abteilungen als Unterabteilung.
- 13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
- durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands,
 - durch Beschluss des Vereinsausschusses,
 - wenn mindestens 25% der Mitglieder dies fordern.
- Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten und zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten,
 - dem Vorstand, bestehend aus bis zu acht gewählten Mitgliedern,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassier/in.
- 2) Jedes Präsidiumsmitglied besitzt die Einzelvertretungsberechtigung.
- 3) Die/der Kassier/in ist bevollmächtigt den Verein in allen finanziellen Angelegenheiten auch einzeln zu vertreten. Alle Belange, bei denen eine Einzelvertretung wahrgenommen wurde, sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 6) Grundsätzlich übt jedes geschäftsführende Mitglied nur ein Amt aus. Kommissarische Übertragungen eines Amtes sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Eine zusätzliche Stimme entsteht durch die kommissarische Übertragung nicht.
- 7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- 8) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen.

§ 14 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung kann eine/n Abteilungsleiter/in wählen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann eine/n Abteilungsleiter/in durch Beschluss abberufen. Die/der betroffene Abteilungsleiter/in ist vorher anzuhören.
- 4) Eine/r Abteilungsleiter/in kann zugleich Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein, hat jedoch weiterhin nur eine Stimme.

§ 15 Spielerbeirat

- 1) Der Spielerbeirat besteht aus bis zu zwei aktiven Mitgliedern pro Abteilung, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt durch die jeweilige Abteilung.
- 2) Die Mitglieder des Spielerbeirates haben ein Anwesenheits- und Rederecht in der Vorstandssitzung. Ein Stimmrecht besteht nicht.

VI. Vereinsleben

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen können in der Jugendordnung abweichende Altersbegrenzungen festgelegt werden.
- 4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Beschlussfassung und Wahlen

- 1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- 2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- 3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
- 4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- 5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins werden einzeln gewählt. Der jeweilige Kandidat ist wirksam gewählt, wenn das Amt angenommen wurde.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung vorliegt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der Amtsinhaber bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Organs oder Gremiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Organ oder Gremium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, soweit die Satzung an anderer Stelle nichts abweichendes regelt.

§ 18 Protokolle

- 1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Jugendordnung,
- d) Wahlordnung,
- e) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG für die ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt werden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse

und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen oder mittels Beschluss Übungsleiterpauschalen gem. § 3 Nr. 26 EStG an Mitglieder auszuschütten.

- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen anderen Kassenprüfer für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen. Scheidet auch der verbleibende Kassenprüfer aus, so hat der geschäftsführende Vorstand einen anderen Kassenprüfer für die verbleibende Amtszeit zu berufen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organe des Vereins sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 3) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Anträge auf Auskunft zu eigenen personenbezogenen Daten sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Die Auskunftserteilung erfolgt ebenfalls schriftlich.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung derselben Person ist zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher zu versenden.
- 2) In der Versammlung müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist dreiviertel Mehrheit der Anwesenden notwendig. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, weil nicht ausreichend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, auf der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten abgestimmt wird. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und einer der Vizepräsidenten als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 4) Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung an den Begünstigten zu übereignen.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 2) Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleiben alle übrigen Teile der Satzung voll wirksam.